

6. Wahlordnung der Katholischen Frauenbewegung der Erzdiözese Wien (Auszug aus der Geschäftsordnung):

Es ist bei den Wahlen auf allen Ebenen folgende Wahlordnung einzuhalten:

6.1. Wahlkommission

Es wird eine Wahlkommission, bestehend aus einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden bestellt. Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen für keine Funktion kandidieren.

6.2. Einberufung der Wahlberechtigten

Die Einberufung der Wahlberechtigten geschieht durch die jeweilige Leiterin, schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Wahl unter Bekanntgabe der Kandidatinnen.

In der Pfarre sind die Mitglieder wahlberechtigt.

Im Dekanat sind die Dekanatsleitung und die Pfarrleitungen wahlberechtigt. Wenn im Vikariat gewählt wird sind die Vikariatsleitung, die Dekanatsleitungen und die Pfarrleitungen wahlberechtigt.

In der Diözese sind die Diözesanleitung, die Vikariatsteams, die Dekanatsleitungen, die Pfarrleitungen, die Arbeitskreisleiterinnen und die zentralen Mitglieder wahlberechtigt.

Vertretungen sind möglich, wenn in jedem einzelnen Fall eine schriftliche auf Namen lautende und von der Wahlberechtigten unterschriebene Vollmacht vorliegt.

6.3. Tagesordnung

Die Tagesordnung der Wahlkonferenz hat zu enthalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht über die Tätigkeit der Leitung während der abgelaufenen Funktionsperiode
3. Finanzbericht
4. Entlastung der Leitung
5. Wahl
6. Allfälliges

6.4. Wahlvorschläge

Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge einbringen.

Zur Wahl kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Bereitschaft zur Kandidatur vor der Wahl bekannt gegeben hat. Kandidatinnen-Nennungen sind bis 1 Stunde vor Beginn der Wahl möglich.

6.5. Durchführung der Wahl

Die Wahl ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.

Für den Tagesordnungspunkt „Wahl“ übergibt die Leiterin den Vorsitz an die Wahlkommission. Diese hat

1. die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen
2. die Kandidatinnenliste und eventuelle Ergänzungen der Liste durch die Wahlberechtigten bekannt zu geben
3. die Diskussion über die Kandidatinnen in deren Abwesenheit zu leiten
4. die Wahl zu leiten
5. das Wahlergebnis mit Hilfe der Beisitzerinnen festzustellen
6. die gewählten Kandidatinnen zu fragen, ob sie die Wahl annehmen
7. das Wahlergebnis bekannt zu geben

8. das Wahlprotokoll zu erstellen und mit den Beisitzerinnen zu unterschreiben
Danach gibt sie den Vorsitz an die neu gewählte Leiterin zurück.

6.6. Wahl der Leiterin

Als gewählt gilt die Kandidatin, die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. Vereinigt keine der Kandidatinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich, wird im dritten Wahlgang nur mehr zwischen jenen Kandidatinnen gewählt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Führt auch dieser Wahlgang zu keinem Ergebnis, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidatinnen das Los.

6.7. Wahl der Stellvertreterinnen

Derselbe Vorgang gilt für die Wahl der Stellvertreterinnen, die in gesonderten Wahlgängen gewählt werden.

6.8. Kooptierungen

Die neu gewählte Leitung kann zusätzlich bis zu drei Mitarbeiterinnen für besondere Aufgaben kooptieren.

6.9. Bestätigung und Bekanntgabe der Wahl

Das dieser Geschäftsordnung zugrunde liegende Statut und Geschäftsordnung, unterzeichnet von Kardinal Dr. Hans Hermann Groer und Diözesankanzler Dr. Ernst Pucher vom 8.3.1989 bestimmt, dass die Wahl als rechtskräftig gilt, wenn das zuständige kirchliche Amt die neu gewählte Leitung bestätigt, bzw. innerhalb eines Monats keinen Einspruch erhebt. Die frühere Leitung bleibt bis dahin im Amt.

- Die Pfarrleitung wird vom Pfarrer bestätigt
- Die Dekanatsleitung wird vom Dechant bestätigt
- Die Diözesanleitung wird vom Diözesanbischof bestätigt.

Das Wahlergebnis wird dem Präsidium der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien bekannt gegeben.

6.10. Anfechtung

Eine nicht ordnungsgemäß erfolgte Wahl kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich angefochten werden:

- Wahl in Pfarre, Dekanat und Vikariat bei der Diözesanleitung
- Wahl in der Diözese bei der Katholischen Frauenbewegung Österreichs.

Eine Neuwahl muss gegebenenfalls angesetzt werden.

6.11. Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der Gewählten beträgt drei Jahre. Sie kann durch Beschluss der Diözesankonferenz auf vier Jahre verlängert werden. Dieser Beschluss ist integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung.

Für Leiterinnen der kfb und deren Stellvertreterinnen auf Vikariats- und Diözesanebene ist nur eine einmalige Wiederwahl in derselben Funktion mit einfacher Mehrheit möglich. Eine zweite Wiederwahl bedarf aber einer 2/3 Mehrheit.

Insgesamt darf eine zusammenhängende Wahlperiode von 12 Jahren nicht überschritten werden.